

Protokollauszug vom

25.08.2021

Departement Finanzen / Informatikdienste:

Projekt-Nr. 19617 «Ersatz Unix Server Infrastruktur 2021»: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 150 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.21.645-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für den Ersatz der Unix Server Infrastruktur im Betrag von rund 150 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19617, freigegeben.

2.1. Die Beschaffung erfolgt bei den submittierten Firmen Itris Informatik AG und SoftwareOne.

2.2. Der Bereich IDW wird ermächtigt, die Liefer- und Dienstleitungsverträge zu unterzeichnen.

3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

**Begründung:**

**1. Projekt**

Das Projekt umfasst die Ersatzbeschaffungen von Hardware, die Erneuerung und gegebenenfalls Erweiterung von Lizenzen sowie Dienstleistungen, um die am Ende ihrer Lebensdauer angekommenen Infrastruktur für den Betrieb von Oracle Anwendungen (z.B. P5, GIS, Robotron, iGEKO, ELS und weitere) zu ersetzen. Dieser Ersatz ist zwingend nötig, da ansonsten der sichere Betrieb dieser Anwendungen und die Datensicherheit nicht weiter gewährleistet werden können. Da unter Anderem das Finanzsystem «P5» und die Geschäftsverwaltung «iGEKO» der Stadtverwaltung Winterthur, der Energiehandel (Robotron) von Stadtwerk Winterthur sowie die Einsatzleitzentrale (ELS) der Stadtpolizei Winterthur betroffen wären, würde dies die Geschäftsabwicklung der Stadtverwaltung massiv behindern oder verunmöglichen, wie auch die Versorgungssicherheit der Bevölkerung negativ beeinträchtigen.

**2. Kosten**

**2.1. Kostenzusammenstellung**

Die Kosten basieren auf Erfahrungswerten und betragen rund 150 000 Franken.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
Infrastruktur Server Hardware	70 000.00
Lizenzen	30 000.00
Dienstleistungen extern	15 000.00
Dienstleistungen Projektleitung IDW	20 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes 10% (Art. 61 VVFH)	15 000.00
<b>Total Gebundenerklärung</b>	<b>150 000.00</b>

**2.2. Investitionsplanung**

Das Vorhaben ist in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19617
Projektbezeichnung	Ersatz Unix Server Infrastruktur 2021

<b>Kostenart</b>	<b>Bezeichnung</b>		<b>Betrag</b>
506022	Ausführung Hardware	§	150 000.00
<b>Gesamtkredit</b>		§	<b>150 000.00</b>

<b>Jahr</b>	<b>Kostenart 506021</b>	<b>Kostenart 520000</b>	<b>Kostenart 506022</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
2021	0.00	0.00	150 000.00	150 000.00

### **3. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe**

#### **3.1. Rechtsgrundlagen**

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

#### **3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht**

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

#### **3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

##### *Örtliche Gebundenheit:*

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die zu beschaffenden Informatikmittel werden an den Standorten der Rechenzentren der Stadtverwaltung eingesetzt.

*Sachliche Gebundenheit:*

Ein sachlich erheblicher Handlungsspielraum besteht nicht: Mit der vorliegenden Beschaffung wird die betriebsnotwendige Oracle Infrastruktur erneuert und auf dem heutigen Stand der Technik bereitgestellt. Der Entscheidungsspielraum beschränkt sich auf die Wahl einer geeigneten Software und Hardware und somit auf technische Detailfragen, die in der Kompetenz des Stadtrates liegen.

*Zeitliche Gebundenheit:*

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Da die bestehende Oracle-Infrastruktur am Ende ihrer Lebensdauer angekommen ist, ist sie zum heutigen Zeitpunkt zu ersetzen. Ansonsten kann kein stabiler und sicherer Betrieb der betroffenen Oracle basierten städtischen Applikationen inklusive Datenhaltung gewährleistet werden.

### **3.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19617, freizugeben.

### **4. Vergabeentscheid**

Für die Vergabe von Dienstleistungen und Lieferungen bis 300 000 Franken sind die Departementsleitung Finanzen bzw. die Informatikdienste zuständig (Art. 75 lit. a Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt i.V.m. der Kompetenzordnung DFI).

Die Vergabe erfolgt gestützt auf die bereits im Vorfeld durchgeführten Submissionen:

- Submission «Intel basierte Server» (SR.16.236-3 vom 05.10.2016): Vergabe der Beschaffung und Wartung der Serverinfrastruktur an Itris Informatik AG;
- Submission «Standard Lieferant für die Lieferung von Software-Lizenzen und Beratungsdienstleistungen im Lizenzwesen» (SR.18.46-1 vom 24.01.2018): Vergabe der Beschaffung der Lizenzen an SoftwareONE.

Der Bereich IDW wird ermächtigt, die entsprechenden Liefer- und Dienstleistungsverträge zu unterzeichnen.

### **5. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung erforderlich.